

gne nationale pour la prévention de la toxicomanie comparable à celle menée pour la prévention du SIDA. La commission a salué cette initiative, car elle considère que dans la lutte contre la toxicomanie le facteur prévention est de la plus grande importance. Le problème de la pénalisation ou de la dépénalisation de la consommation de drogue est certes important, mais il ne résoudra jamais, quelle que soit la solution adoptée, le problème de la toxicomanie. De même, les efforts thérapeutiques pour sortir les toxicomanes de leur enfer sont souvent remarquables mais, hélas, d'une efficacité relative. Il faut donc, comme pour le SIDA, renforcer la prévention par une ou par des campagnes d'information. De telles campagnes sont déjà menées par les cantons et par des associations privées. Malheureusement, cela ne suffit pas et nous pensons que la Confédération doit aussi intervenir dans ce domaine, non pas en concurrençant mais en coordonnant les activités existantes, en les soutenant et en les complétant par une campagne nationale.

Permettez-moi d'ajouter, à titre personnel, le souhait que cette campagne nationale soit nuancée, car je ne crois pas qu'on puisse convaincre avec les mêmes arguments la jeunesse de Zurich, de Genève, de Bâle ou de Chiasso.

Cela dit, je vous invite, au nom de la commission unanime, à transmettre cette motion au Conseil fédéral.

Bundesrat Cotti: Der Bundesrat war schon im Nationalrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 463 hiervor – Voir page 463 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1990
Décision du Conseil national du 27 septembre 1990

Differenzen – Divergences

**Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates**

**Art. 31 al. 2 let. d, art. 32 al. 1 let. b, d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national**

Iten, Berichterstatter: «Was lange währt, wird endlich gut», kann ich zu Beginn dieser vierten Differenzbereinigung des Gewässerschutzgesetzes vermerken. Das gilt auch für heute morgen. Wir hatten es um 8 Uhr traktandiert und haben aufgrund der Verzögerung der Unterlagen erst jetzt die Gelegenheit, dieses Gesetz und diese Differenzen zu beraten. Ich bitte Sie vor allem, das Kurzprotokoll zur Hand zu nehmen, wo alle Anträge der Kommission schön nebeneinander aufgelistet sind.

Die vorberatende Kommission hat bei den entscheidenden und die Substanz des Gewässerschutzgesetzes tangierenden Artikeln auf die Linie des Nationalrates eingeschwungen. Wir sind im Grunde an jenem Punkt angelangt, den der Ständerat schon am 4. Oktober 1988 erreicht hatte. Mit einer gewissen Hartnäckigkeit versuchte eine Mehrheit des Rates bei den je-

weiligen Beratungen Ausnahmeregelungen im Bereich der Restwassermengen ins Gesetz hineinzubringen. Ebenso klar und unmissverständlich lehnte jeweils der Nationalrat diese Ausnahmen ab. Mit der nunmehrigen Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates, wie die Kommission sie Ihnen empfiehlt, erreichen wir Verfassungstreue. Wir können hoffen, dass die Gewässerschutz-Initiative zurückgezogen wird, weil die Hauptforderungen erfüllt sind. Ich werde darauf zurückkommen.

Aus den Gewässerschutzartikeln der Bundesverfassung geht klar hervor, dass der Verfassungsgeber der Meinung ist, es sei eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung in bezug auf angemessene Restwassermengen notwendig. Damit sind aber nicht nur die Mindestrestwassermengen gemeint, sondern ebenso angemessene Restwassermengen, die die Kantone festlegen können. Die ständerätsliche Version hätte in diesem Punkt den Verfassungsauftrag nicht erfüllt. Für viele Bürgerinnen und Bürger – nicht nur für solche, die im Bereich des Umweltschutzes tätig sind – wäre ein Beharren auf der ständärtlichen Fassung, die formal eine nicht mit Sanktionen verbundene Ausweichlösung gebracht hätte, ein Beweis dafür, dass die Politik, das Recht und insbesondere die Verfassung in wichtigen Punkten nicht ernst genommen werden. Zahlreichen Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern konnte ich entnehmen, dass die Gewässerschutzrevision mit grosser Sorge verfolgt wird. Der Entscheid für die Fassung des Nationalrates ist deshalb aus meiner Sicht nicht nur aus verfassungsrechtlichen und Umweltschutzgründen richtig und wichtig, sondern zumindest ebenso sehr aus staatspolitischen Überlegungen, nämlich zur Vermeidung noch stärkerer Staatsverdrossenheit und weiterer Polarisierung durch die Stärkung fundamentalistischer Positionen.

Um so wichtiger also sind die Anträge der vorberatenden Kommission, die dieser Kritik und Sorge nunmehr Rechnung tragen. Die Kommission beschloss nämlich einstimmig, zu beantragen, die Beschlüsse des Nationalrates bezüglich Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d betreffend der Fischwanderung und der Ausnahmeregelung in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d anzunehmen.

Wenn wir heute diese drei Beschlüsse fassen, dürften die zentralen Postulate der Gewässerschutz-Initiative erfüllt sein. Das Gesetz sorgt in Abwägung der Schutz- und Nutzinteressen weitgehend für die Erhaltung der natürlichen Gewässer. Es gewährleistet die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe. Die Ausnahmebestimmungen gemäss Fassung des Nationalrates werden vom Aktionskomitee anerkannt. Es bleibt noch die Regelung der Ausgleichsbeiträge mit dem so genannten Landschaftsrappen, den die Initiative vorsieht. Der Landschaftsrappen aber zählt meines Erachtens nicht zur Substanz des Gewässerschutzes. Man kann die Frage der Ausgleichsbeiträge auch anders lösen. Die von der Kommission vorgesehene gesetzliche Grundlage ist zweckdienlich und vernünftig. Ich komme darauf beim einschlägigen Artikel zurück.

Im Gespräch mit dem Präsidenten des Aktionskomitees für die Gewässerschutz-Initiative konnte ich feststellen, dass der Schweizerische Fischereiverband den Artikel 29 Absatz 2 streichen möchte – Artikel 29 Absatz 2 des neuen Gewässerschutzgesetzes, der heute nicht mehr zur Diskussion steht, das möchte ich ausdrücklich sagen.

Es liegt hier keine Differenz vor, aber ich möchte hier bezogen auf das Postulat, das die Kommission einreicht, einige Bemerkungen machen. Artikel 29 Absatz 2 des neuen Gewässerschutzgesetzes – wo es um die Bewilligung für Wasserentnahmen in Verbindung mit Artikel 75 Ziffer 1 des Gewässerschutzgesetzes geht, nämlich Änderungen des Fischereigesetzes – hat u. a. die Folge, dass die nach dem geltenden Fischereigesetz erforderliche Fischereibewilligung für Wasserentnahmen entfällt und die Restwasseranforderungen an Wasserentnahmen nur noch im Konzessionsverfahren gemäss Wasserrechtsgesetz beurteilt werden.

Der Schweizerische Fischereiverband wehrt sich vehement gegen diese Aufhebung der Fischereibewilligung, weil damit der Rechtsweg für die Beurteilung der Restwasserfragen nicht mehr beim Bundesgericht, sondern zusammen mit der Was-

serrechtskonzession beim Bundesrat endet. Angesichts der konkreten Gefahr eines Referendums gegen das neue Gewässerschutzgesetz sollte das Anliegen des Fischereiverbandes ernst genommen werden. Da das Anliegen einerseits spezifisch fischereirechtlicher Natur ist, andererseits aber allgemein das heute akute Problem der Verfahrenskoordination betrifft – es ist ein Postulat Portmann am 20. Juni 1990 angenommen worden, wo diese Koordinationsfrage vom Bewilligungsverfahren zur Diskussion gestellt ist –, sollte die Koordination vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der laufenden Gewässerschutzgesetzgebung angestrebt werden. Da dieses Anliegen des Fischereiverbandes berechtigt ist und Bundesrat Flavio Cotti in der Kommission signalisierte, dass er nichts einzuwenden hätte, wenn der Beschwerdeweg ans Bundesgericht offenbliebe, beschloss die Kommission, ein entsprechendes Postulat einzureichen. Im laufenden Differenzbereinigungsverfahren soll das rechtlich komplizierte Problem nicht mehr erörtert werden. Ständerat Riccardo Jagmetti übernahm von der Kommission den Auftrag, ein Postulat zu begründen und die komplexe Materie darzustellen. Ich danke ihm dafür. Ich beantrage nunmehr, die drei genannten Differenzen zu bereinigen und dem Nationalrat zuzustimmen.

Danioth: Sie haben vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört, dass sich eine Einigung – ich möchte es als einen wirklichen Durchbruch bezeichnen – anbahnt. Damit ich nicht zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen muss, möchte ich hier generell zu den drei Ausnahmen, die nun beseitigt werden sollen, Ausführungen machen.

Im Bereich der Gewässerschutzgesetz-Revision ist nun in allen wesentlichen Punkten entweder eine Einigung oder eine Annäherung erzielt worden. Entgegen gewissen Meinungsäusserungen ist der Ständerat dabei keineswegs weniger flexibel gewesen und – im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, den ich sonst in seinen Ausführungen unterstütze – auch keineswegs der Verfassung untreu geworden.

Der heutige Zeitpunkt gebietet, Bilanz zu ziehen. Der Nationalrat hat drei Differenzen bereinigt und insbesondere der bundesrätlichen und der ständerätslichen Fassung zugestimmt, wonach die Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz nur erforderlich ist, wenn Fließgewässern mit ständiger Wasserführung Wasser entnommen werden soll.

Ich möchte wiederholen, was ich in der Kommission sagte, auch als Vertreter der Berggebiete und ganz besonders als Vertreter unserer Wasserherkunftsgebiete: Dies gibt keinen Freibrief ab, um erneut Wasserläufe trockenzulegen, denn für die Erstellung beziehungsweise den Ausbau bestehender Anlagen braucht es nach Umweltschutzgesetz in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass die zuständigen kantonalen und eidge-nössischen Behörden einem Raubbau der Natur zustimmen würden. Das wollen auch wir nicht.

Von zentraler Bedeutung sind demnach noch zwei Differenzen, nämlich die Ausnahmeregelung nach Matthey und die Abgeltung. Nach reiflicher Ueberlegung und zahlreichen Konsultationen bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass es sachlich vertretbar und unter fast jeglichem politischen Gesichtspunkt erwünscht ist, nun zu einer Gesamtbereinigung zu gelangen. Das heutige Umfeld hat sich gewandelt. Es müssen alle an einem sinnvollen und raschen quantitativen wie auch qualitativen Gewässerschutz interessierten Kreise ein eminentes Interesse an einer baldigen Inkraftsetzung des neuen Gesetzes haben. Die heutige Fassung bringt in beiden Bereichen erhebliche Verbesserungen. Insbesondere liegt es im Interesse des Bundes wie vor allem der Landwirtschaft, wenn vor dem Hintergrund unserer brisanten Verhandlungsposition in der Gatt-Ausmarchung rasch möglichst gesetzliche Vorschriften greifen, welche den Abbau struktureller Ueberkapazitäten in der landwirtschaftlichen Produktion bei sinnvoller Förderung der bodenabhängigen Familienbetriebe forcieren. Mit einem Wort: Artikel 14 des neuen Gewässerschutzgesetzes kann nur mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten.

Zum quantitativen Gewässerschutz: Der Ständerat hat letztes Mal auf meinen Antrag hin die Ausnahmeklausel von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d noch weiter eingeschränkt, indem nur bei Ausfall von mindestens 20 Prozent Winterenergie die Matthey-Formel beiseite gelassen und statt dessen direkt die zweite Stufe der Interessenabwägung herangezogen worden wäre.

Der primäre Ausfall ist bekanntlich mit 300 Millionen Kilowattstunden pro Jahr veranschlagt worden; eine Zahl, die von niemandem bestritten worden ist. Wenn ich nun mit weiteren Kollegen zusammen mich nach ehrlich geführtem Kampf heute dazu bereit finde und das in der Kommission auch erklärt habe, selbst diese Ausnahmemöglichkeit wie die übrigen noch vorhandenen (darin eingeschlossen auch Sondernormen für Kleinkraftwerke) fallenzulassen, dann fällt mir dieser Verzicht nicht leicht.

Ich muss indessen zu Protokoll geben, dass damit nicht der Standpunkt für die notwendige Ausnahmeregelung selber preisgegeben wird. Ich kann mir ersparen, das nochmals zu begründen.

Herr Präsident, die Verfassung zu erfüllen, das bedeutet natürlich nicht automatisch, die Verfassung mit der Matthey-Formel gleichzusetzen; es geht um die Ausgestaltung. Aber ein Durchbruch in den verfahrenen Fronten ist nur möglich, wenn ein grosser, ja grosszügiger Schritt getan wird. Ich möchte diesen tun, zusammen auch mit den Behörden der Gebirgskantone, die sich in der Konferenz erneut mit der Frage befasst haben. Er sollte auf der andern Seite auch die Bereitschaft nicht verbauen, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Umschreibung der Ausnahmegrenzen zurückzukommen, dann nämlich, wenn die Praxis der Gesetzesanwendung dies nahelegen würde. Denn die Annahme des Energieartikels und der Moratoriums-Initiative wird auch die Optimierung der Wasserkraftnutzung zu einer klar verfassungsmässigen Aufgabe stemmen.

Ich verweise darauf, dass selbst laut Eges-Bericht – Szenario tieferes Wirtschaftswachstum – die Wasserkraft den gleich grossen Beitrag zu erbringen hat wie im Falle eines höheren Wirtschaftswachstums: «Für das Moratorium wird die etwas höhere Wasserkraftperspektive unterstellt. Die mittlere jährliche Produktionserwartung aus Wasserkraftwerken steigt im Vergleich zu 1985 um 10 Prozent bis 2005 und um 16 Prozent bis 2025» (Eges-Bericht, S. 232f.).

Ich verweise im weiteren darauf, dass Herr Prof. Daniel Vischer – also sicherlich kein Interessenvertreter der Wirtschaft oder der Bergkantone – darauf hingewiesen hat, dass die heutige Situation in der Schweiz nicht weit von einem Moratorium für die neuen Wasserkraftwerke entfernt ist und dass das Erneuerungspotential der bestehenden Anlagen auf längere Sicht von den verschärften Res:wasservorschriften aufgebraucht wird. Indessen bedarf es für eine spätere Neuüberprüfung – vielleicht bei einer etwas geklärteren Situation bezüglich unserer Energieversorgung – eines ausbaubaren Potentials an Wasserkraft, heute zunächst einmal einer Entkämpfung der Fronten, unbestreitbar natürlich auch des Beweises guten Willens auch der betroffenen Bergregionen, und zwar des guten Willens, dass es der Bevölkerung und den Behörden mit einer stärkeren Gewichtung des Umweltfaktors bei der Wasserkraftnutzung ernst ist.

In diesem Sinne stimme ich der Preisgabe der Differenzen zu.

Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d
Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d – Art. 32 al. 1 let. b, d

Lauber: Am 23. September 1990 hat das Schweizer Volk in den Energiefragen Entscheide gefällt und mit der Annahme des Moratoriums bei den Kernanlagen die schweizerische nu-kleare Elektrizitätsproduktion für 20 Jahre auf dem heutigen Stand eingefroren. Die Befürworter des Moratoriums haben sich im Vorfeld jenes Urnenganges immer wieder auf den Eges-Bericht berufen. Demgemäß erfordert das Moratorium nicht nur Einsparungen im Verbrauch, sondern auch verstärkten Einsatz der Wasserkraft.

Ich zitiere nur einen Satz aus dem Eges-Hauptbericht zum Szenarium Moratorium: «Für das Moratorium wird die etwas höhere Wasserkraftperspektive unterstellt. Die mittlere jährliche Produktionserwartung aus Wasserkraftwerken steigt im Vergleich zu 1985 um 10 Prozent bis 2005 und um 16 Prozent bis 2025.» Dieses Zitat bezieht sich auf die Verhältnisse bei höherem Wirtschaftswachstum; für den Fall eines tieferen Wirtschaftswachstums hat jedoch die Wasserkraft den gleich grossen Beitrag zu erbringen wie im Falle eines höheren Wirtschaftswachstums.

Wenn wir uns an die Beratungen in diesem Rat zurückinnern, ist festzuhalten, dass bereits die vorangegangenen ständerälichen Beschlüsse sukzessive zu einer wesentlichen Verkürzung der bestehenden Wasserkraftnutzung geführt hätten. Die letzten Beschlüsse des Ständерates tun es noch mehr. Das nun angenommene Moratorium verlangt das Gegenteil; das ist aber offenbar schon toter Buchstabe und vergessen. Ich werde heute trotzdem für die Bereinigung dieses schicksalsschweren Ausnahmeartikels stimmen, aus konsenspolitischen Erwägungen und in der Annahme, dass der Nationalrat dann in der Frage der Ausgleichszahlungen dem Konzept unserer vorberatenden Kommission – und ich hoffe, unseres Rates – folgen wird. Ansonsten würde das Berggebiet die schwere Last zweimal tragen.

Wir stehen vor einer Zustimmung zu einem politischen Kompromiss. Einerseits sollen die Berggebiete auf kleine zusätzliche Ausnahmen betreffend die Anwendung der Restwasservorschriften verzichten, anderseits sollen den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung als Folge nationaler Schutzinteressen ausgerichtet werden – dies aus allgemeinen Bundesmitteln und nicht in Form einer Energiesteuer.

Nehmen Sie es einem Berggebietvertreter nicht übel, wenn er vor der Bereinigung dieser Gesetzesbestimmung noch einmal seine Ansicht zu Protokoll gibt. Die vom Buwal mit ungebrochener Hartnäckigkeit vertretene, mathematisch definierte Restwasserregelung, die Matthey-Formel, bleibt nach wie vor grundlegend ungeeignet. Die vorgesehene Lösung in Form der Matthey-Formel wird ja von beiden Seiten bestritten. Den Oekologen geht sie zuwenig weit, auch die Wissenschaftler halten dafür, dass man nicht für jeden Bachlauf im Mittelland oder im Gebirge dieselben Massstäbe ansetzen kann; und für die Vertreter einer angemessenen Nutzung der Gewässer – und diese angemessene Nutzung der Gewässer ist eben auch in der Verfassung festgeschrieben – ist die vorgeschlagene Lösung sehr schwer zu akzeptieren; sie liegt denn auch voll auf der Linie der heute in diesem Land zur Mode gewordenen allgemeinen Verhinderungspolitik. Das sonst schon wirtschaftlich schwächer werdende Berggebiet steht auch hier mit dem Rücken zur Wand. Einer der wenigen Standortvorteile dieses Berggebietes, der Alpenkantone, wird weiter entwertet. Die Konzessionsgeber sehen zudem ihre Heimfallrechte, die Substanz dieser Rechte, auf die sie jahrzehntelang gewartet haben und noch warten werden, sehr schwer beschnitten.

Ich wollte diesen Standpunkt in dieser Runde der Standesvertreter, die übrigens im Verlaufe der Behandlung dieses Geschäfts völlig zu Unrecht unter fortgesetzten Beschuss geraten sind, noch einmal deutlich festhalten.

Wir lenken aber heute ein und bieten Hand zu diesem für uns äusserst harten Kompromiss. Es ist eine sehr bittere Pille. Wir sind aber sportliche Verlierer. Die Promotoren der Gewässerschutz-Initiative haben zweifelsohne einen grossen Sieg erungen. Wir wollen ihnen dazu gratulieren.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit das Aktionskomitee doch dazu aufrufen, nunmehr den Zweihänder in den Schrank zu stellen und die Initiative im Interesse eines raschen Gesetzesvollzugs zurückzuziehen.

In diesem Sinne bin ich bereit, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und diese schwerwiegende Differenz zu bereinigen.

Jagmetti: Ich freue mich über dieses Einlenken, und ich danke für das Verständnis.

Ich bin mit den Vorrednern einverstanden, dass die Energieabstimmung vom 23. September einen Hinweis in dieser Rich-

tung gegeben hat. Allerdings – da sind Sie sicher mit mir einverstanden – ist nicht der Artikel 19 der Uebergangsbestimmungen unserer Bundesverfassung über das Moratorium bei Atomkraftwerken die Grundlage dieses Gesetzes, sondern die Grundlage steht seit 1975 in Artikel 24bis BV. Die Matthey-Formel ist nicht in der Verfassung verankert. Aber wir sind verpflichtet, für angemessene Restwassermengen zu sorgen. Nun will ich nicht triumphieren und sagen: Wir haben es schon immer gesagt; sondern ich möchte Ihnen für die Zusammenarbeit ausdrücklich danken und bin froh darüber. Ich glaube aber auch, dass diese Zusammenarbeit sich durchaus rechtfertigen lässt. Wenn Sie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b anschauen und den Unterschied zwischen der nationalrälichen und der ständerälichen Fassung sehen, ist es äusserst schwierig, in knappen Worten den Unterschied auszuleuchten. Wenn die Differenz aber so schwer darzulegen ist, ist sie offenbar auch nicht so zentral. Ich habe das einmal versucht und dabei weder im Rat noch in den Medien ein Echo gefunden, verständlicherweise, weil es wirklich Details sind. Darüber können wir uns hinwegsetzen.

Heikler ist die Lage bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d. Buchstabe d enthielt in der Fassung des Ständersates einen Vorbehalt zugunsten der heutigen Anlagen, die man bei Konzessionsablauf hätte weiterführen können unter den Voraussetzungen, die hier genannt sind. Da greift die neue Regelung und entspricht durchaus dem Auftrag, den wir haben: eine vernünftige Lösung zu finden und allfällige Fehler, die früher einmal durch zu grosszügige Konzessionerteilungen begangen worden sind, bei dieser Gelegenheit zu korrigieren, damit das ökologische Gleichgewicht in den Fließgewässern hergestellt ist.

Ich freue mich über die Zustimmung und bitte Sie, hier einzuschwenken; denn damit schaffen wir das Gesetz, auf das zu Recht nicht nur die Urheber der Initiative warten, sondern auch breiteste Bevölkerungskreise.

Bundesrat Cotti: Die sich anbahnende Lösung wird vom Bundesrat begrüßt. Wir haben ja nicht umsonst jahrelang für die Beibehaltung der Lösung bei Artikel 32 gekämpft. Ich möchte allen Damen und Herren, die dieser Lösung jetzt zustimmen können, herzlich danken und attestieren, dass sie hier ohne Zweifel ein grosses Opfer bringen – auch bezüglich ihrer tiefen Überzeugungen.

Zur Gesamtwürdigung der Problematik würde ich mich, wenn Sie gestatten, Herr Präsident, bei der Diskussion über Artikel 75 aussprechen. Ich bin also mit dem Vorschlag einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

a. zentrale Abwasserreinigungsanlagen;

Antrag Danioth

a. Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 10.

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission

a. Stations centrales d'épuration;

Proposition Danioth

a. Installations d'épuration selon l'article 10.

Iten, Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die vorberatende Kommission Festhalten am Begriff «zentrale Abwasserreinigungsanlagen». Auch die Redaktionskommission hat in ihrem Schreiben an die Kommissionen darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» präziser wäre. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz in den Artikeln 10 und 11 den Begriff «zentral» verwendet. Aufgrund der heutigen Gewässerschutzgesetzgebung sind nicht alle Abwasserreinigungsanlagen, sondern nur die zentralen Anlagen bundesbeitragsberechtigt. Dabei können auch Anlagen, in denen besondere Verfahren der Abwasserreinigung zur Anwendung kommen, subventioniert werden, sofern sie einen zweckmässigen Gewässerschutz ge-

währleisten. Die zu subventionierenden Abwasserreinigungsanlagen müssen jedoch – gemäss der heutigen Gewässerschutzverordnung – ein Gebiet von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden entsorgen. Diese Festlegung der Minimalgrösse definiert den im Gesetz verwendeten Begriff der zentralen Abwasserreinigungsanlage. Diese Subventionspraxis hat sich bewährt und soll genau gleich weitergeführt werden.

Den Anliegen von Artikel 10 Absatz 1b und 1bis des neuen Gewässerschutzgesetzes wird wie bisher auf Stufe Verordnung voll Rechnung getragen. Nun, Herr Präsident, liegt aber ein Antrag von Herrn Danioth vor, der hier noch eine präzisere Fassung möchte. Es wäre vielleicht zweckmässig, wenn man jetzt Herrn Danioth zu diesem Artikel und zu dieser Fassung das Wort erteilen würde.

Danioth: Die Gunst der Stunde und die Notwendigkeit, auch diese Bereinigung durchzuführen und abzuschliessen, hat mich bewogen, den Antrag einzureichen, und zwar deshalb, weil die Verwaltung erst heute morgen bei der Fassung der ständeräthlichen Kommission die Schwierigkeiten erkannt hat. Der Hinweis auf Artikel 10 impliziert, dass die Subventionierungsvoraussetzungen deckungsgleich gehandhabt werden sollen wie bei Artikel 10 – gemäss Marginale «Oeffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen». Es ist keine materielle Differenz, sondern es soll zum Ausdruck bringen, dass die Subventionierung auf diese Voraussetzungen abstellt. Der Hinweis auf Artikel 10 soll die Zweifel beseitigen, welche auch die Redaktionskommission signalisiert hat. Es ist eine Verdeutlichung des Beschlusses der Kommission beziehungsweise der Zustimmung zum Nationalrat; insofern dürfte auch der Nationalrat dieser Verdeutlichung nachher seine Einwilligung geben können.

Iten, Berichterstatter: Ich kann diesem Antrag zustimmen. Ich habe in meinem Votum bereits darauf hingewiesen, dass hier Artikel 10 angesprochen ist. In diesem Sinne ist es eine bessere Fassung, der wir zustimmen können; allerdings kann ich nicht im Namen aller Kommissionsmitglieder reden.

M. Reymond: Je vous recommande de soutenir la proposition de M. Danioth qui me paraît parfaitement raisonnable. En effet, celle de la commission du Conseil des Etats parlant de stations centralisées d'épuration pourrait limiter d'une manière inappropriée l'intervention de la Confédération à des stations centralisées – puisque c'est le nom que l'on voulait leur donner dans la commission – qui exigent souvent des canalisations incroyables, de longueur et de coûts exagérés et qui défigurent souvent l'environnement. La proposition du Conseil national était meilleure, mais celle de M. Danioth l'est encore plus, parce qu'elle relie le terme de «station communautaire d'épuration» aux dispositions légales figurant à l'article 10. C'est vraiment la proposition de compromis type, essentielle.

Je vous recommande de soutenir M. Danioth que je remercie d'avoir fait cette proposition.

Jagmetti: Die Frage bedarf doch noch einer kleinen Klärung. In Artikel 10 geht es um die zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Kanalisationen. Soll durch den Verweis auf Artikel 10 eine Subventionierung auch der Kanalisationen angestrebt werden – mit Einschluss der Groberschliessung und dazu vielleicht noch der Feinerschliessung – oder geht es trotz des Verweises auf Artikel 10 nur um die Abwasserreinigungsanlagen? Es ist wichtig, dass wir das klarstellen.

Onken: Als wir in der Kommission die Differenz berieten, haben wir einen Punkt übersehen oder zu wenig gewürdigt: In Artikel 10 wurde im Nationalrat eine wesentliche Ergänzung eingebbracht, aufgrund derer «zentral» wegfällt. Deshalb muss das Wort «zentral» gemäss Antrag von Herrn Danioth auch in diesem Absatz 1bis gestrichen werden, so dass es statt nur für «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» auch für andere Systeme gilt, wie Herr Danioth schon ausgeführt hat. Es geht im

übrigen nur um Abwasserreinigungsanlagen, um die Frage von Herrn Jagmetti zu beantworten. Das ist genügend zum Ausdruck gebracht worden: Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 10, dort aber beide Möglichkeiten unter Einschluss dessen, was der Nationalrat hinzugefügt hat.

Ich beantrage ebenfalls, den Antrag Danioth zu unterstützen.

Bundesrat Cotti: Wir sind mit dem Antrag von Herrn Danioth einverstanden. Herr Jagmetti hat mit Recht die Frage gestellt, ob sich der Hinweis auf Artikel 10 auch auf die Kanalisationen beziehe. Er bezieht sich nicht auf die Kanalisationen, sondern nur auf die Abwasserreinigungsanlagen, die in Artikel 10 behandelt werden. Die Kanalisationen werden anderswo geregelt.

*Angenommen gemäss Antrag Danioth
Adopté selon la proposition Danioth*

Art. 75

Antrag der Kommission

Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)

Abs. 3

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Streichen

Abs. 6

Festhalten

Art. 75

Proposition de la commission

Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques en tant que celui-ci est imputable à la sauvegarde et à la protection de sites d'importance nationale dignes d'être protégés.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Biffer

Al. 6

Maintenir

Iten, Berichterstatter: Wir haben hier noch eine wichtige Differenz. Im Nationalrat wurde bei einer namentlichen Abstimmung mit 96 zu 61 bei 9 Enthaltungen und 33 abwesenden Ratsmitgliedern der nun vorliegende Beschluss gefasst. Vorgängig wurde einem Evertualantrag von Nationalrat Loretan, der die Kann-Formel durch die Muss-Formel ersetzen sollte, mit 88 zu 59 Stimmen zugestimmt. Die vorberatende Kommission des Ständerates nahm die Idee von Nationalrat Loretan auf und beantragt die zwingende Formulierung – «Der Bund richtet Ausgleichsbeiträge aus» statt «kann ausrichten». Diese Formulierung soll nun als neue Differenz dem Nationalrat entgegengesetzt werden. Ständerat Jagmetti und einige Ratsmitglieder haben diese Fassung schon früh als Alternative zum umstrittenen Landschaftsrapport vorgeschlagen – leider bisher ohne Erfolg, so dass wir mit dem heutigen Vorschlag etwas spät dran sind.

Da die Ausgleichsbeiträge die Substanz des Gewässerschutzgesetzes nicht tangieren, ist die von der vorbereitenden Kommission nun vorgeschlagene Regelung durchaus akzeptierbar. Der Bundesrat hat sie seinerzeit mit dem Argument bekämpft, sie belaste die Bundeskasse mit jährlich ungefähr 50 Millionen Franken. Neuere Berechnungen zeigen aber, dass der Betrag bei weitem überschätzt wurde. Ich bitte Herrn Bundesrat Cotti, die aktuellen Zahlen zu nennen.

Das Gutachten von Professor Jörg Paul Müller legt dar, dass gegen den sogenannten Landschaftsrappen, gegen ein Lastenausgleichssystem keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dagegen ist im Ständerat und im Nationalrat wiederholt auf politische Bedenken hingewiesen worden: Es wurde gesagt, es sei eine Prämie für Nichtstun; die Abgabe sei ungerecht, weil nur die in der Schweiz erzeugte Hydroelektrizität erfasst werde.

Ich wiederhole den Katalog der politischen Einwände gegen den Landschaftsrappen nicht. Die Fassung des Nationalrates wirft schwierige Fragen auf, die auch Professor Müller erwähnt hatte. Es würden – so Professor Müller – zwei verschiedene Modelle verkoppelt. Das Ausgleichsmodell für den Verzicht auf die Nutzung von Landschaften von nationaler Bedeutung würde mit einem Lenkungsmodell zur Abgeltung bei der Erhöhung der Restwassermengen vermischt. Professor Müller meint zwar, verfassungsrechtlich liessen sich solche Lenkungsabgaben begründen, es sei aber doch problematisch, die Erhöhung von Restwasser, die eine gesetzliche Pflicht sei, zu entschädigen. Wenn man das im Sinne einer Lenkungsmassnahme tun wolle, könne man das freilich.

Ein ähnlicher Bedarf an Lastenausgleich, wie er im Bereich der Landschaftserhaltung bestehe, sei im Bereich der Restwassermengensicherung nicht erkennbar. Er weist auch auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Festlegung der Begünstigten hin. Er schreibt: «Ob die Koppelung des Lenkungssystems mit dem Lastenausgleichssystem, wie es die nationalrätliche Lösung vorsieht, nicht zu einer unhaltbaren Vermischung und Intransparenz der Gesamtregelung führt, müsste im Rahmen einer abgabe- und finanztechnischen Analyse näher geprüft werden.»

Die Fassung des Nationalrats wird zahlreiche Vollzugsprobleme in der Festlegung der Betroffenen, der begünstigten und beteiligten Gemeinwesen, nach sich ziehen. Gegen die nationalrätliche Fassung sprechen also Probleme der Praktikabilität. Die Vermischung von zwei Modellen ist unglücklich. Das Lastenausgleichsmodell hat einen anderen Zweck als das Modell der Lenkungsmassnahmen. Wir sind also gut beraten, wenn wir zwar die rechtliche Grundlage für das Ausgleichsmodell schaffen, die Lenkungsabgaben aber als problematisch ablehnen.

Ich beantrage Ihnen deswegen Zustimmung zu der neuen Fassung der ständerätslichen Kommission, die heisst: «Der Bund richtet Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus»

Danioth: Nicht allein die Tatsache, dass der Ständerat in allen bisher noch verbliebenen Differenzpunkten auf die Lösung des Nationalrates eingeschwungen ist, rechtfertigt im Sinne eines gewissen Gleichgewichts und Entgegenkommens, dass auch die andere Kammer noch einen Schritt tut. Ich bin persönlich überzeugt, dass mit der Lösung des Ständerates, die auf meine seinerzeitige Motion zurückgeht, die in die Version des Ständerates mit der Kann-Formel umgesogen wurde, der Konsens zwischen beiden Räten erzielt werden kann.

Ich habe nach einem möglichst gemeinsamen Nenner gesucht und ihn in der Fassung des Ständerates plus Antrag Loretan gefunden. Letzterer schloss sich bekanntlich unserem Finanzierungsmodell grundsätzlich an: Wir möchten die Finanzierung nicht über den Landschaftsrappen bewerkstelligen – hier unterscheiden sich unsere Anträge von jenen der Herren Jagmetti usw. –, sondern über die allgemeinen Mittel, weil es sich um eine Leistung zugunsten der Allgemeinheit handelt: also eine stringenter Formulierung, die Muss-Form anstelle der Kann-Form. Dieser Antrag erreichte im Nationalrat immerhin in einer ersten Eventualabstimmung eine Zustimmung von 88 (gegen 59) Stimmen. Der Nationalrat hat also dem Konzept im Prinzip zugestimmt, und er erwartet vor allem, dass unter den vorliegenden Voraussetzungen eine Entschädigung bezahlt wird.

Die Fassung des Nationalrates, die in der Schlussabstimmung gleichwohl vorgezogen wurde, sieht neben verschiedenen fragwürdigen Anwendungsfällen die Finanzierung über den Landschaftsrappen vor. Niemand kann in Abrede stellen, dass die Stromkonsumenten für einen Verzicht auf Stromkon-

sum zur Kasse gebeten werden sollen. Nicht allein die staatsrechtlichen Bedenken sind gewichtig. Auch die Meinung, dass nebst einer Unterschutzstellung auch die Erhöhung der Restwassermengen abgegolten werden soll, ist vorab für die Berggebiete unannehbar. Entweder sind die Restwassermengen im konkreten Fall von der Behörde nach dem neuen Gesetz festzulegen und dann bedarf es hiezu keiner finanziellen Honorierung, wenn die Bergkantone das Gesetz getreu anwenden. Wo aber die Erhöhung über eine gesetzlich vorgeschriebene Menge hinaus durchgesetzt werden soll, ist es bedenklich, wenn statt der zulässigen und höchst erwünschten Wassernutzung einfach eine vom Stromkonsumenten reichlich gespriesene Kasse angezapft werden kann. Von politischen Beeinflussungsversuchen Dritter gegenüber den Trägern der Wasserkraft gar nicht zu reden!

Statt dessen ist die ständerätsliche Fassung der Entschädigung zu Lasten der Allgemeinheit für nationale Verzichte, die mit der Unterschutzstellung verbunden sind, naheliegend. Der verpflichtenden Formulierung dieser Bestimmung kann ohne weiteres zugestimmt werden, liegt inzwischen doch das vom Herrn Präsidenten bereits erwähnte Gutachten von Professor Müller vor, das auch gewisse Kriterien für die Ausführungsgesetzgebung enthält. Insbesondere – das möchte ich an die Adresse der Gegenseite festhalten – soll die Anwendung einer Abgeltung durch den Bund nicht auf die 103 im BLN-Inventar eingetragenen Objekte beschränkt bleiben, sondern auch generell Landschaften erfassen, welche durch ihre Eigenart und Unberührtheit von grossem Stellenwert sind und die zu erhalten im Landesinteresse liegt. Das anerkennen wir.

Der Herr Präsident hat bereits darauf hingewiesen, dass die Fassung des Ständerates nicht zu der grossen Belastung der Bundeskasse führen wird, wie das zu Beginn gesagt wurde. Ich weiss nicht, ob das Zahlen waren, die man nicht verifiziert hat, oder ob man bewusst hohe Zahlen genannt hat, um unsere Lösung und unsere Variante fragwürdig erscheinen zu lassen. Ich habe von Anfang an gesagt, dass es nicht 40 bis 50 Millionen Franken jährlich braucht, um diese Bestimmung anzuwenden. Genaue Abklärungen kommen nicht einmal auf die Hälfte.

Alles in allem stände uns hier eine rasche und griffige Gesetzgebung zur Verfügung. Sie kann vorab den beiden Greina-Gemeinden Vrin und Sumvitg eine baldige Erfüllung ihrer berechtigten Anliegen ermöglichen, sobald nämlich die Unterschutzstellung der Greina-Ebene vorgenommen sein wird. Bleiben wir also der vom Ständerat bereits wiederholt bevorzugten, auch staatsrechtlich verantwortbaren Lösung treu, mit der erwähnten Verbesserung. Sie ist ausgewogen und respektiert sowohl eine gerechte Abgeltung für nationale Leistungen, nicht für Nichtstun, sondern für nationale Leistungen, nämlich die Erhaltung unberührter Landschaften. Sie berücksichtigt auf der anderen Seite aber auch die Eigenverantwortung und, ich möchte es auch sagen, die Selbstachtung der Gemeinden in unseren Bergregionen.

Onken: Wir sind auf der Zielgeraden und sollten alle dazu beitragen, dass wir den Einlauf endlich schaffen. Wir sind nach der vierten Konfrontation mit diesem Gesetz einigermassen erschöpft, und, so glaube ich, die Geduld des Publikums ist es auch. Hier also, mit Verlaub, heroisch von Durchbrüchen zu reden angesichts einer solchen Fahne, das scheint mir doch leicht übertrieben zu sein.

Aber immerhin, man muss einlenken, das sehe ich auch ein; auch die konsequenteren Verfechter des Landschaftsrappens wollen hier nicht mehr eine Begründungsode auf den Landschaftsrappen anstimmen. Wir haben auch darauf verzichtet, ihn nochmals als Minderheitsantrag hier zur Diskussion zu stellen. Wir verzichten auf eine weitere Begründung, aber wir verzichten an und für sich nicht auf die Idee, eine überzeugende Idee, die in sich stimmig ist, in sich schlüssig ist. Ich darf hier nochmals daran erinnern, dass sie zurückgeht auf unsren Kollegen René Rhinow.

Wenn ich mich zurückerinnere an jenen Tag, an dem ich zum ersten Mal diesen Landschaftsrappen hier habe vorstellen dürfen, und wie er zunächst frostig aufgenommen worden ist,

und wenn ich daran denke, welche Entwicklung jetzt diese Idee genommen hat, dann sieht man, dass wir hier doch eine ganz beträchtliche Wegstrecke – bis hin zu dieser verpflichtenden Form der Ausgleichsbeiträge – zurückgelegt haben.

Drei Grundgedanken, die mit dem Landschaftsrappen verbunden sind, scheinen mir wesentlich: der Grundgedanke des Verursacherprinzips – dass eben der Stromproduzent einen Beitrag leistet –, der Grundgedanke des solidarischen Ausgleichs zwischen dem Mittelland – das ja von den Berggebieten sehr viel Energie bezieht und auch viel mehr Energie verbraucht – und den Berggebieten und schliesslich der Grundgedanke des marktwirtschaftlichen Prinzips. Ich finde nach wie vor, Herr Kollege Danioth, wenn ich das im Unterschied zu Ihrer Auffassung hier nochmals darlegen darf, dass diese Elemente wirklich von Bedeutung bleiben, bleiben werden und vielleicht im Zusammenhang mit einer Energieabgabe dermaleinst wieder aufleben werden.

Die Ausgleichsbeiträge, die wir jetzt verankern – und zwar in verpflichtender Form verankern, das anerkenne ich –, erfüllen gewisse Dinge nicht. Die Restwassermengenerhöhung bleibt ausgeklammert – da gibt es Für und Wider, das räume ich ein –, aber bei der Güterabwägung, die die Kantone nach dem neuen Gesetz vorzunehmen haben, werden ökonomische und ökologische Ueberlegungen immer wieder im Widerstreit miteinander liegen. Die Möglichkeit, ein ökologisches Entgegenkommen vielleicht doch auch noch finanziell etwas unterstützen zu lassen, das hätte ich keine schlechte Idee gefunden.

Es werden zum Zweiten ungleich weniger Mittel zur Verfügung stehen als beim Landschaftsrappen, mit dem doch immerhin ein Fonds geäufnet worden wäre, in dem bei einer minimalen Abgabe von 0,2 Franken auf eine Kilowattstunde rund 70 Millionen Franken jährlich zur Verfügung gestanden hätten. Und vor allem ist jetzt der Bund gefragt und in die Pflicht genommen. Es müssen Steuergelder aufgewendet werden. Es heißt schon heute in der Botschaft, dass angesichts der gespannten Finanzlage des Bundes diese Ausgleichsbeiträge auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmt werden müssten. Da also werden die Berggebiete eben vielleicht auch einmal zu kurz kommen. Wir haben das Schicksal von Subventionen und Subventionszahlungen ja nun schon mehrfach erlebt.

Alle diese Nachteile hätte der Landschaftsrappen meines Erachtens nicht gehabt, aber die Mehrheit setzt sich hier jetzt durch, und wir beugen uns in der schönen Gewissheit, dass der hartnäckige Einsatz für den Landschaftsrappen immerhin dazu geführt hat, dass in Zukunft Ausgleichsbeiträge verpflichtend ausbezahlt werden müssen. Und das, finde ich, ist auch ein Erfolg. In dieser Genugtuung können wir jetzt auf diese Linie einschwenken, auf die hoffentlich auch der Nationalrat eintreten wird.

Jagmetti: Ich widerspreche Herrn Onken in einem Punkt, wenn er nämlich erklärt, es sei kein Durchbruch.

Herr Onken, wenn man durch drei Runden für eine Lösung eingetreten ist und dies in der vierten Runde sich nun als Lösung abzeichnet, dann werden Sie mir zugestehen, dass ich das als Durchbruch empfinde.

Ich habe schon im Oktober 1988 vorgeschlagen, eine Abgeltung ohne Erhebung einer neuen Abgabe zu beschliessen. Im einzelnen hat sich die Formulierung gewandelt, nicht zuletzt aus der Zusammenarbeit mit den Vertretern des Vorschlags in der nationalrätslichen Kommission. Der Artikel ist auch diesmal etwas anders. Ich kann ihm auch in dieser Form zustimmen. Es geht mir um die Grundausrichtung. Und in diesem Sinne freue ich mich, dass wir auf der Zielgeraden sind, wie Herr Onken sagte, und offenbar jetzt auf diese Lösung der Abgeltung ohne Erhebung einer öffentlichen Abgabe einschwenken.

Erfasst werden Landschaften von nationaler Bedeutung. Ob man solche Landschaften von nationaler Bedeutung schützen soll, ohne sie ins BLN-Inventar aufzunehmen, ist eine Frage, die der Bundesrat zu entscheiden hat. Er hat das in einem Fall am Genfersee getan. Das ist durchaus möglich. Uebrigens, Herr Danioth, das BLN-Inventar umfasst zwar nicht sehr viele, aber sehr ausgedehnte Gebiete. Es ist also ein ziemlich umfangreicher Schutz.

Ich kann dieser Lösung zustimmen. Sie kommt ungefähr auf das heraus, was ich meinerseits gewünscht habe.

Sie werden aber verstehen, dass irgendwo bei mir ein Wermutstropfen bleibt, wenn man einem über Runden hinweg erklärt, was man wolle, sei falsch, und dann doch am Schluss zu dieser Lösung kommt. Nun gut, vergessen wir das. Ich bin froh, dass wir am Ziele sind.

Bundesrat Cotti: Ich möchte am Schluss dieser Differenzberatung, welche einem fast röhrenden «Embrassons-nous» der verschiedenen Gruppierungen, die sich in diesem Rat gebildet hatten, gleichkommt, folgende Feststellungen im Namen des Bundesrats machen, den ich noch an der vorletzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt habe, insbesondere mit Artikel 75:

Der Bundesrat war am Anfang abgeneigt, voreilig Entschädigungsregelungen zu treffen, die ohne Zweifel gar manche Anwendungsprobleme aufgeworfen hätten und, ich betone es, auch aufwerfen werden. Ich kann Ihnen garantieren, es wird nicht leicht sein, hier die Anwendung des neuen vorgeschlagenen Artikels gerecht und zielkonform durchzuführen, aber wir verpflichten uns, das zu tun.

Der Bundesrat war dann aufgrund der weiteren Entwicklung der Diskussionen im Parlament der Meinung: Wenn eine Entschädigung, dann auf alle Fälle eine Entschädigung über einen Rappen. Das habe ich im Nationalrat letztes Mal und im Ständerat vertreten. Dieser Wunsch des Bundesrates war hauptsächlich finanziell begründet.

Heute bin ich nun vom Bundesrat ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, dass er sich auch mit der Lösung, die nunmehr die ständigerätliche Kommission vorschlägt, einverstanden erklärt, und zwar insofern, als er sagt: Wir sind um die Bundeskasse besorgt, aber das Parlament scheint es mindestens in gleichem Mass zu sein. Aber wir sind auch der Auffassung, dass das, was in Artikel 32, d. h. mit den Restwassermengen, erreicht worden ist, so bedeutungsvoll ist, dass dieser Verzicht gemacht werden und dass ein gewisser Preis bezahlt werden kann, im Sinne eines Kompromisses, zu dem wir auch stehen. Herr Onken möchte ich sagen, dass ich die Meinung von Herrn Jagmetti teile: Es ist tatsächlich ein Durchbruch, und es ist ein Durchbruch von grosser Bedeutung, das werden mir die Staatsrechtler hier bestätigen können. Ob mit Landschaftsrappen oder ohne, es gibt eine Entschädigung, die in ihrer Art wohl wahrhaftig etwas Neues darstellt; das ist doch letzten Endes viel mehr als die Frage, ob die Finanzierung durch die strikte Anwendung des Verursacherprinzips gewährleistet wird oder über die Bundeskasse.

Ich kann Ihnen auch garantieren, Herr Onken, dass der Bundesrat – mit der Einwilligung des Parlamentes – bei den finanziellen Fragen nicht schäbig sein wird, aber dies ist eine Absichtserklärung; Sie wissen ganz genau, dass die konkrete Anwendung jährlich bei den Budgetdiskussionen entsteht; das Parlament hat ja in diesem Lande die Budgethoheit, und die soll es vernünftig anwenden.

Ich komme zum zweitletzten Thema. Sie haben vorher über die Frage – die anscheinend einigen Initianten so sehr am Herzen liegt – des Artikels 29 Absatz 2 gesprochen. Diese Bestimmung hat zur Folge – ich erspare Ihnen die subtilen rechtlichen Erklärungen –, dass die Anwendung der Restwasserbestimmungen im Konzessionsverfahren durchgeführt wird und deshalb letztinstanzlich beim Bundesrat und nicht, wie bisher, beim Bundesgericht anfechtbar ist. Ich möchte Ihnen sagen, dass der Bundesrat sich eigentlich mit diesem Absatz 2 von Artikel 29 nie auseinandergesetzt hat. Auch im Parlament ist das Thema eigentlich sehr wenig diskutiert worden. Es ist an sich also kein zentrales Thema dieser Revision; wir wären mit der Streichung einverstanden, wenn das helfen könnte. Ich möchte dem Kommissionspräsidenten sagen: Wenn ein Weg gefunden werden könnte, um dem nachher präsentierten Postulat – dem wir sicher zustimmen werden – schnell zum Durchbruch zu verhelfen, wäre der Bundesrat ohne weiteres damit einverstanden.

Letzte Bemerkung: Das Parlament hat sich in mühsamer, harter Knochenarbeit zu einem Kompromiss durchgerungen, der sich vertreten lässt, der wesentliche Elemente der Volksinitia-

tive verwirklicht und der – nach meiner Auffassung – in bester Art und Weise die gegensätzlichen Interessen der Wassernutzung und des Gewässerschutzes vertritt. Ich glaube, wir können erhobenen Hauptes zu dieser Lösung stehen. Ob dann die Initiative zurückgezogen wird oder nicht, ist nicht unsere Sache. Ich möchte aber doch sagen, dass man bei einer nüchternen Beurteilung der jetzt vorgeschlagenen Lösung – sofern der Nationalrat zustimmt – sagen kann: Wenn überhaupt einmal eine Volksinitiative zurückgezogen werden könnte, so ohne Zweifel in diesem Fall.

Art. 22 Abs. 3 – Art. 22 al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 22 Abs. 4 – 6 – Art. 22 al. 4 – 6

Angenommen – Adopté

Schönenberger: An sich wollte ich Ihnen beantragen, diesen unseren Beschluss zu Artikel 75 Ziffer 6 als endgültig zu erklären. Ich glaube, für viele in diesem Saal geht der Artikel 75, wie er jetzt beschlossen ist, doch an die Grenze des Zumutbaren. Nachdem mir aber der Herr Kommissionspräsident mitgeteilt hat, dass ihm von seiten der nationalrätlichen Kommission die Bereitschaft signalisiert worden sei, auf die jetzt von uns beschlossene Lösung einzutreten, verzichte ich auf meinen Antrag, um nicht Staub aufzuwirbeln, hoffe aber sehr, dass ich dies später nicht bedauern muss.

Ad 87.036

Postulat der Kommission

Gewässerschutz. Einigung der Rechtsmittelverfahren

Postulat de la commission

Protection des eaux. Harmonisation des procédures

Wortlaut des Postulates vom 28. November 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, in einer besonderen Vorlage oder bei Anlass der Revision der einzelnen Gesetze Anträge vorzulegen, um die Bewilligung zur Wasserentnahme oder zur Beeinflussung der Wasserführung nach Gewässerschutzgesetz zusammenzufassen mit den Bewilligungen nach Fischereigesetz, nach Wasserbaugesetz, nach Natur- und Heimatschutzgesetz, nach Raumplanungsgesetz und soweit möglich nach Waldgesetz und nach Enteignungsgesetz. Die Rechtsmittelverfahren wären einander anzupassen.

Texte du postulat du 28 novembre 1990

Le Conseil fédéral est invité à proposer, soit par le biais d'un projet spécifique, soit en connexion avec la révision de lois, que l'on réunisse l'autorisation octroyée en vertu de la loi sur la protection des eaux pour prélever de l'eau ou influencer un débit, avec les autorisations requises en vertu de la loi sur la pêche, de la loi sur la police des eaux, de la loi sur la protection de la nature et du paysage, de la loi sur l'aménagement du territoire et, dans la mesure du possible, de la loi sur la police des forêts et de la loi sur l'expropriation. Les procédures devraient être harmonisées.

Jagmetti: Ich habe den Auftrag der Kommission, Ihnen das Postulat zu begründen, und werde mich so knapp wie möglich halten. Die Materie ist allerdings nicht so ganz einfach – Herr Bundesrat Cotti hat das schon angedeutet –, die Verhältnisse sind komplex.

Über Wasserkraftanlagen werden heute eine ganze Serie von Entscheiden getroffen. Vielleicht sagen Ihnen die Erfah-

ungen Ilanz, Wynau, Val Müstair, Unterengadin etwas, bei denen sich das abgezeichnet hat und die zu Bundesgerichtsentscheiden geführt haben.

Wenn das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte seinerseits revidiert und zu einem Wasserwirtschaftsgesetz ausgebaut wird, werden ähnliche rechtliche Verhältnisse herrschen bei Umleitungen und anderen Veränderungen des Wasserhaushaltes, wie sie heute für Wasserkraftanlagen gelten. Damit hat diese Frage sogar über die Wasserkraft hinaus eine gewisse Bedeutung. Diese Entscheide – lassen Sie mich die ganz kurz aufzählen – sind einmal die Konzession, bei deren Erteilung auch über den Landschaftsschutz und über die Anliegen der Fischerei zu entscheiden ist; dann die wasserbaulichen Entscheide; die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in die Lebensräume; verschiedene Entscheide in Anwendung des Natur- und Heimatschutzgesetzes; gegebenenfalls eine Rodungsbewilligung, wenn das Ufergehölz beseitigt werden soll; die Planauflage im Enteignungsverfahren.

Hinzu fügen wir nun in Artikel 29 des neuen Gewässerschutzgesetzes eine Bewilligung, die allerdings nach Artikel 29 Absatz 2 bei Wasserentnahmen für die Wasserkraftkonzessionen in der Konzession aufgeht. Da ergeben sich nun zwei Probleme.

Einmal: Soll man diese vielen Entscheide nicht zu einem einheitlichen zusammenfassen? Das ist rechtlich erwünscht, wie dies das Bundesgericht mehrfach betont hat. Es ist aber vor allem von der Sache her erwünscht; denn diese Anliegen konzentrieren sich letztlich auf eine grundlegende Interessenabwägung zwischen der Nutzung dieser einheimischen Energiequelle und der unveränderten Erhaltung der Landschaft und des ökologischen Gleichgewichtes. Dieser Grundentscheid sollte zusammenfassend, unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung aller Anliegen, getroffen werden. Darauf tendiert dieses Postulat.

Dann ergibt sich eine zweite Frage: Wie kombinieren wir diesen Entscheid mit dem Konzessionsentscheid? Indem wir in den Einheitsentscheid auch die Konzession aufnehmen und sie dann dem gleichen Verfahren wie diese Bewilligungen unterstellen, oder indem wir diese Entscheide der Konzessionserteilung vorschalten?

Wenn Sie im Postulat keine Regelung über den Einbezug der Konzession gefunden haben, war das kein Versehen, sondern es sollte offen bleiben, wie dieser kombinierte Entscheid und die Konzession in Übereinstimmung gebracht werden. Nehmen wir die Konzession hinein und unterstellen sie damit auch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht, oder schalten wir diese Entscheide vor, indem wir sagen: «Bevor dieser Gesamtentscheid getroffen ist, kann keine Konzession erteilt werden?» Im einen wie im anderen Fall haben wir den Anliegen der Fischereiverbände voll Rechnung getragen. Diese Frage werden wir noch entscheiden müssen. Ich wollte Sie einfach mit dem Postulat nicht präjudizieren.

Ich muss Ihnen sagen: Ganz persönlich neige ich dazu, diesen Gesamtentscheid dem Konzessionsentscheid vorzulagern, zunächst den Gesamtentscheid zu treffen und dann über die Konzession zu befinden. Das ist auch der Inhalt des Vorschlags für das Wasserwirtschaftsgesetz, das beim Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingereicht worden ist, und zwar deswegen, weil diese Konzession ja letztlich doch ein politischer Entscheid ist. Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein – da sind wir uns im klaren –, und die Interessenabwägung muss erfolgen. Aber ob dann eine Konzession erteilt wird oder nicht, das ist eine Frage, über die die politischen Behörden entscheiden, und über die in Bern, Uri und Graubünden unter Umständen sogar das Volk zu befinden hat. Deshalb sollten wir diese Frage nicht total verrechtlichen, sondern auf dem politischen Entscheidungsweg behalten. Das Verhältnis der Konzessionserteilung zum Gesamtentscheid über Restwassermengen, Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Forstrecht und allenfalls Enteignungspläne bedarf noch der genaueren Prüfung und muss einer Lösung entgegengeführt werden.

Die Kommission wollte aber mit diesem Postulat zum Ausdruck bringen, dass sie diese Gesamtabwägung in einem ge-

meinschaftlichen Entscheid wünscht – für den dann noch ein Bezug zur Konzession gefunden werden muss, die selbstverständlich in diese Betrachtungen einzubeziehen ist.

Das Postulat lässt die Frage offen, ob die Anpassung im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten geschehen soll oder in einer separaten Vorlage. Ich weise Sie darauf hin, dass vier der anzuwendenden Gesetze in Revision stehen: Gewässerschutzgesetz, Wasserbaugesetz, Fischereigesetz und Waldgesetz. Vielleicht kann man das Anliegen dort noch einbauen, vielleicht werden wir es aber auch in die Übergangsbestimmungen zu einem Wasserwirtschaftsgesetz aufnehmen müssen. Diese Frage soll der Bundesrat entscheiden, weshalb in der Einleitung festgehalten wird, die Erfüllung könnte im Rahmen der laufenden Arbeiten oder durch eine besondere Vorlage erfolgen.

Wir bitten Sie, dem Postulat zuzustimmen, das eine Gesamt- abwägung der Interessen bringen soll und damit entsprechend einen einheitlichen Entscheid. Den Bezug zur Konzession würden wir dann noch speziell regeln.

Bundesrat Cotti: Ich habe vorhin erwähnt, dass der Bundesrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, und ich möchte nichts weiteres hinzufügen.

Überwiesen – Transmis

Ad 87.036

Motion der Kommission des Ständerates

Motion de la commission du Conseil des Etats

Iten, Berichterstatter: Zum Gewässerschutzgesetz noch eine letzte Bemerkung: Ich beantrage, die Motion der Kommission des Ständerates vom 28. November 1989 als erfüllt abzuschreiben. Es ging um die Frage der Ausgleichsbeiträge. Darüber haben wir heute Beschluss gefasst.

Abgeschrieben – Classé

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.700

Postulat Bühler

Eidgenössische Empfehlungen an die Kantone.

Interventionsmassnahmen bei übermässigen Immissionsbelastungen durch Ozon

Mesures à prendre en cas de pollution excessive par l'ozone. Recommandations aux cantons

Wortlaut des Postulates vom 19. September 1990

Die Ozonbelastung im Sommer 1990 war durch die Länge der unterbruchsfreien Schönwetterperiode so hoch, dass die negativen Auswirkungen auf Kranke, ältere Leute, Asthmatischer usw. intensiv waren und die Problematik nachhaltiger ins Bewusstsein der Bevölkerung kam.

Da ähnliche Ozonbelastungen auch für die nächsten Jahre zu erwarten sind, scheint es angebracht, mögliche Konsequenzen aus der vergangenen Periode zu ziehen. Die sinnvollste Konsequenz dürfte ohne Zweifel die Intensivierung des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung und somit die Reduktion des Ausstosses an Primärschadstoffen sein.

Die Kantone werden in Zukunft für die Zeit hoher Ozonbelastungen aber zusätzlich Sondermassnahmen ergreifen müssen. Ein koordiniertes Vorgehen ist angezeigt.

Der Bundesrat wird eingeladen, Empfehlungen an die Kantone für Interventionsmaßnahmen bei «Sommersmog» auszuarbeiten. Die Einführung von Warn- und Interventionsstufen, wie wir sie für den «Wintersmog» kennen, soll noch einmal überprüft und eventuell entsprechende Werte festgelegt werden. Ebenso sind Bundesmassnahmen vorzusehen (Nationalstrassen) oder entsprechende Kompetenzen an die Kantone abzutreten.

Texte du postulat du 19 septembre 1990

La longue période de beau temps de cet été a entraîné une pollution par l'ozone d'une telle ampleur que les malades, les asthmatiques, les personnes âgées et autres groupes de population sensibles ont considérablement souffert, de sorte que ce dossier est devenu d'une grande actualité dans l'opinion publique.

Etant donné qu'il faut s'attendre à une persistance de la pollution par l'ozone ces prochaines années, il convient de tirer dès maintenant les conclusions qui s'imposent. Le plus judicieux serait sans aucun doute d'intensifier la mise en œuvre de l'ordonnance sur la protection de l'air et de réduire ainsi le rejet de polluants primaires.

Les cantons devront toutefois prendre, en sus, des mesures spéciales pendant les périodes de grande pollution par l'ozone. Ils veilleront aussi à une coordination dans ce domaine.

Le Conseil fédéral est invité à préparer, à l'intention des cantons, des recommandations concernant les mesures à prendre en cas d'apparition du smog d'été. Il examinera de nouveau la possibilité d'introduire différents niveaux d'alerte et d'intervention comme cela existe pour le smog d'hiver et il fixera le cas échéant les valeurs à respecter. Il prévoira en outre les mesures à prendre sur le plan fédéral, par exemple en ce qui concerne les routes nationales, ou procédera à une délégation de compétences aux cantons.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bührer, Cottier, Dobler, Flückiger, Jaggi, Jelmini, Meier Josi, Miville, Piller, Rhinow, Roth, Seiler, Simmen, Zimrnerli (14)

Bühler: Das Ozon nimmt im Oekosystem Erde mehrmals Einfluss auf das Leben auf dieser Erde. Das Ozon der Stratosphäre absorbiert energiereiches Sonnenlicht und hindert dieses am Auftreffen auf der Erdoberfläche. Ohne diesen Schutzhügel hätten sich die heute vorliegenden Tier- und Pflanzenarten und sicher auch der Mensch nicht entwickeln können. Das Problem des Abbaus des stratosphärischen Ozons und seine Folgen sind uns bekannt. Das steht aber mit diesem Postulat nicht zur Diskussion. Das Ozon der Troposphäre kann zu einem schädlichen Gift für Pflanzen, Tiere und Menschen werden. Es entsteht durch fotochemische Reaktionen der Primärschadstoffe.

Wir unterscheiden zwischen natürlichem und durch den Menschen verursachtem Ozon. Zu hohe Ozonbelastungen können u. a. beim Menschen zu Augenreizungen, zu entzündlichen Prozessen der Lunge und zur Reduktion der körperlichen Leistungsfähigkeit führen. Ebenfalls hat es negative Auswirkungen auf die Vegetation, z. B. Ernteverluste. Es ist also zum Schutze von Menschen, Tieren und Pflanzen notwendig, das Ozon zu begrenzen. Bei Einhaltung des Emissionsgrenzwertes der Luftreinhalte-Verordnung kann dieser Schutz gewährt werden. Der maximale Einstunden-Mittelwert ist bei 120 Mikrogramm pro Kubikmeter angesetzt.

Die Ozonbelastung im Sommer 1990 war durch die Länge der unterbruchsfreien Schönwetterperiode so hoch, dass die negativen Auswirkungen auf Kranke, ältere Leute, Asthmatischer usw. intensiv waren und die Problematik nachhaltiger ins Bewusstsein der Bevölkerung kam. Die Grenzwerte – 120 Mikrogramm – wurden weit überschritten; in Chiasso z. B. wurden über 300 und in Luzern über 200 Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen. Da ähnliche Ozonbelastungen auch für die nächsten Jahre zu erwarten sind, scheint es angebracht, mögliche Konsequenzen aus der vergangenen Periode zu ziehen.

Die sinnvollste Konsequenz dürfte ohne Zweifel die Intensivierung des Vollzuges der Luftreinhalte-Verordnung und somit

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	933-940
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 496